



Arbeitszeiterfassung – Pflicht oder Kür?

Hans-Ulrich Stooss

Dr. iur., Rechtsanwalt und Notar,
eigene Praxis, 1983-2014 nebenamtlicher
Vizepräsident/Richter am Arbeitsgericht des
Kantons Luzern



Abendarbeit Plusstunden
Überzeit Stundensaldo
Normalarbeitszeit Überstunden Tagesarbeit
Mehrstunden
Nachtarbeit



Das rechtliche Umfeld



3

Das rechtliche Umfeld

Arbeitsgesetz und Verordnungen
= öffentliches Recht
= stets zwingendes Recht

Obligationenrecht
= Privatrecht
= meist nachgiebiges/ergänzendes Recht

Gesamtarbeitsvertrag
= meist zwingendes Recht

(Einzel-)Arbeitsvertrag / Reglement

Unterordnung *

* Vorbehalt des Günstigkeitsprinzips

4

Arbeitsgesetz

Bestimmungen zur Arbeitszeit

- Geltungsbereich betrieblich/persönlich
- Definitionen – Zeitqualifikationen
- Zeiterfassung
- Handhabung der verschiedenen Zeitqualitäten
- Zulagen/Entschädigungen

5

Arbeitsgesetz - Hauptinhalt

Geltungsbereich betrieblich (ArG 1-8)

Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Betriebe

Ausnahmen

Öffentliche Verwaltung und Verkehr, Seeschifffahrt, Urproduktion, gärtnerische Pflanzenproduktion, Milchsammelstellen und damit verbundene Milchverarbeitung, Fischerei, Privathaushalte, Familienbetriebe

6

Arbeitsgesetz - Hauptinhalt

Stand 1.10.15



Geltungsbereich persönlich (ArG 1-8)

Grundsatz

Alle Arbeitnehmer

Ausnahmen

Geistliche und kirchl. Mitarbeiter, ausländisches Staatspersonal, schweiz. Flugpersonal, wissenschaftl. und künstlerische Angestellte, Lehrer an Privatschulen, Fürsorge, Arbeitnehmer in höherer leitender Tätigkeit.

7

Arbeitsgesetz - Hauptinhalt

Stand 1.10.15



Geltungsbereich ArG

Arbeitnehmer in höherer leitender Tätigkeit?

ArGV1 9

- Weitreichende Entscheidungsbefugnis
oder
- Beeinflussung von Entscheiden grosser Tragweite

BGer

- Massgebende Beeinflussung der Geschäftspolitik

8

Arbeitsgesetz – Standards 1

- Höchstarbeitszeit 45/50 Std./Woche
- Nachtarbeitsverbot 23:00-06:00 Uhr
- Nachtzuschlag 10% Zeit bzw. 25% Lohn
- Abendarbeit 20:00-23:00 Uhr: Anhörung AN
- Betriebszeit max. 17 Std./Tag
- Einzelarbeitszeit innerhalb von 14 Std.
- Überzeit max. 170 bzw. 140 Std./Kalenderjahr und 2 Std./Tag
- Überzeitzuschlag 25% (bei 45 Std./W. ab 61.)

9

Arbeitsgesetz – Standards 2

- Pausen 15/30/60 Min. bei über 5.5/7/9 Std.
- Ruhezeit 11 Std./Tag zusammenhängend
- Sonntagsarbeitsverbot
- Sonntagszulage 50%
- Wöchentlicher freier Halbtage (+ Sonntag)
- Ausnahmen – Ausnahmen – Verordnungen!
- Umfassende Dokumentationspflicht

10

Arbeitsgesetz

Umfassende Dokumentationspflicht ArGV 1 72

- Personalien
- Art der Beschäftigung, Ein- und Austritt
- Arbeitszeit pro Tag und Woche inkl. Ausgleichs- und Überzeit
- Ruhe- und Ersatzruhetage (ohne regelmässige Sonntage)
- Lage der Arbeitszeit (Wochentag, Zeit) und der Pausen (ohne Kurzpause von 15')

11

Arbeitsgesetz

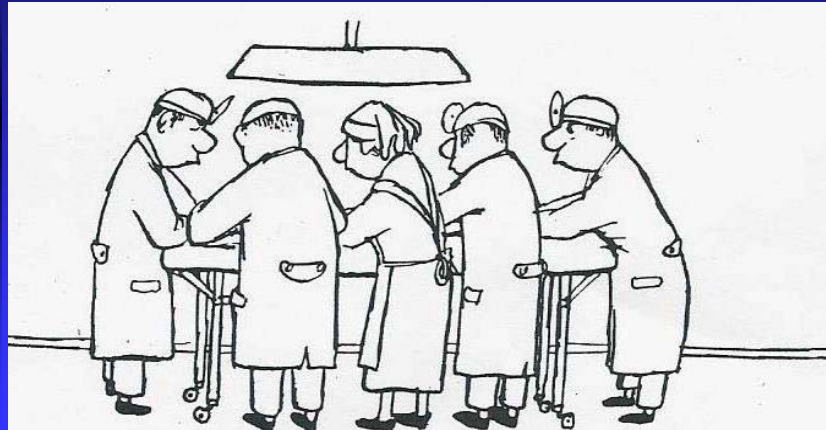
Umfassende Dokumentationspflicht ArGV 1 72

- Abweichung von der gesetzlichen Tag-, Nacht- und Sonntagsdefinition
- Regelung des Zeitzuschlags bei dauernder Nachtarbeit
- Gesetzliche Lohn- und/bzw. Zeitzuschläge
- Ergebnis medizinischer Abklärungen bei Nachtarbeit und Mutterschaft
- Ergebnis Risikobeurteilung und Massnahmen bei Mutterschaft

12

Arbeitsgesetz

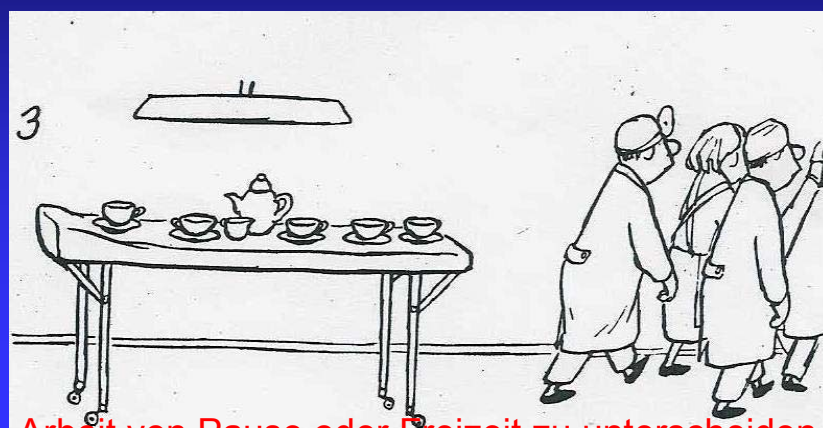
Umfassende Dokumentationspflicht ArGV 1 72



Es fällt nicht immer leicht ...

Arbeitsgesetz

Umfassende Dokumentationspflicht ArGV 1 72



Arbeit von Pause oder Freizeit zu unterscheiden

Arbeitsgesetz

Begriff der Arbeitszeit (ArGV1 13 und 14)

- Zeit zur Verfügung des Arbeitgebers
- Stillzeit im Betrieb
- Hälfte Stillzeit und Wegzeit für Stillen ausserhalb des Betriebs
- Verlängerung Wegzeit zum a. o. Arbeitsort
- Pikett im Betrieb: ganze Zeit
- Pikett ausserhalb Betrieb: effektive Arbeitszeit und Wegzeit

15

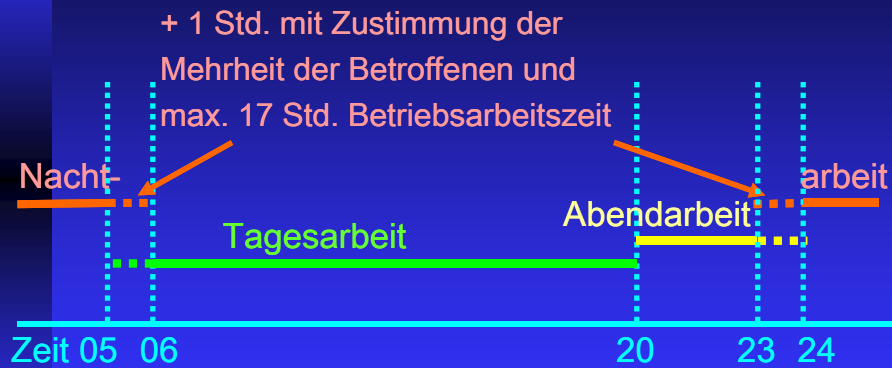
Arbeitsgesetz

Bedeutung der Arbeitszeit nach ArG

- Keine Bedeutung für die normale Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers
- Bedeutung für Zuschlagszahlungspflichten des Arbeitgebers
- Bedeutung für die höchstzulässigen Arbeitszeiten
- Bedeutung für die Verteilung der Arbeitszeiten

16

Arbeitsgesetz – Tages-, Abend- und Nachtarbeit



- Nachtarbeit: - Bewilligungspflicht
- Zustimmung betr. Mitarbeiter
- Abendarbeit: - Anhörung Mitarbeiter

17

Arbeitsgesetz Grundsatz Zeiterfassung



Stand 1.10.16
Bleibt in Kraft

- Zeiterfassungspflicht nur, sofern ArG persönlich anwendbar
- ArG auf oberste Kader nicht anwendbar
- Keine Aufzeichnungspflicht für oberste Kader

18

Arbeitsgesetz

Verzicht auf Zeiterfassung möglich

Voraussichtlich ab
1.01.16



Verzicht möglich, wenn (kumulativ)

- Jahreseinkommen über Fr. 120'000.00
- grosse Zeitautonomie
- Regelung in einem GAV
- Schriftlich vereinbart

19

Arbeitsgesetz

Vereinfachte Zeiterfassung

Voraussichtlich ab
1.01.16



Erfassung nur tägliche Arbeitszeit
möglich, bei (kumulativ)

- gewisser Zeitautonomie
- Vereinbarung mit Arbeitnehmervertretung (sofern eine solche gemäss MWG vorgesehen) von Betrieb oder Branche oder individuell
- Inhalt Vereinbarung: Arbeitnehmer-Kategorien, Bestimmungen betr. Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten, paritätisches Überprüfungsverfahren)

20

Arbeitsgesetz

Bei vereinfachter Zeiterfassung

Voraussichtlich ab
1.01.16



Arbeitnehmer kann trotz Zulässigkeit der vereinfachten Zeiterfassung mit Mitteln des Arbeitgebers zusätzlich erfassen:

- Ausgleichs- und Überzeit
- Ruhe- und Ersatzruhetage
- Lage und Dauer der Pausen von 30 Min. oder mehr

21

Arbeitsgesetz

Zeiterfassung - Zusammenfassung

Voraussichtlich ab
1.01.16



- Grundsatz: umfassende Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers
- Ausnahme 1: vereinfachte Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers; Arbeitnehmer kann mehr verlangen
- Ausnahme 2: keine Aufzeichnungspflicht des Arbeitgebers

22

Arbeitsgesetz Rekapitulation

Arbeitszeit, Höchstarbeitszeit, Überzeit, Nacht-, Abend- und Sonntagsarbeitszeit, Ruhezeit und Ruhetage, Pausen und Pikettdienst stellen arbeitsgesetzlich definierte Begriffe mit Bedeutung für die Zulässigkeit und für die Zuschlagspflichten dar.

23

Arbeitsgesetz Verletzung der Aufzeichnungspflicht

- Arbeitgeber strafbar:
bis 180 Tagessätze Geldstrafe
- Arbeitnehmer nicht strafbar
- Keine Rechtsvermutung oder Beweislastumkehr
- Verjährungsfrist für Nachforderungen: 5 Jahre

24

Arbeitsgesetz/Obligationenrecht

Mehrarbeit: Überstunden und Überzeit



Normalarbeitszeit

lt. Vertrag
z.B. 40 Std.

Überstunden = OR

i.A. +25%

Überzeit = ArG

lt. Arbeitsgesetz
i.A. 45 Std.
stets +25%

25

Arbeitsgesetz und OR

Zuschläge bei Mehrarbeit



Überzeit ArG		+ Zuschlag 25%
		+ Zuschlag 25% (nicht für Büro- und techn. Angestellte sowie im Detailgross-handel im Verkauf)
Überstunden OR		+ Zuschlag 25%
		+ OR

26

Obligationenrecht Arbeitszeitkontrolle?

- Keine eigentliche Pflicht zur Arbeitszeitkontrolle
- **aber**
- Pflicht zur Lohnabrechnung, z.B. betr. Stundenlohn, Überstunden, Spesen sowie Zulagen nach ArG (OR 322b I)

27

Obligationenrecht Mehrstunden

- Überstunden
- Stundensaldo bei Gleitzeitsystem

28

Obligationenrecht

Mehrstunden – Überstunden?

- Arbeit über der vereinbarten Normalarbeitszeit
- Arbeit über der betriebsüblichen Arbeitszeit, falls keine Normalarbeitszeit
- aber nur wenn
 - ausdrücklich angeordnet
 - betriebsnotwendig
 - widerspruchslos akzeptiert

29

Obligationenrecht

Überstunden – Abgeltung

- Normallohn + 25% Zuschlag
- oder
- Freizeit gleicher Länge, falls vereinbart

30

Obligationenrecht

Überstunden – keine Abgeltung

- wenn und soweit **vorher** und **schriftlich vereinbart**
- Soweit nicht Überzeit darstellend

31

Obligationenrecht

Mehrstunden - Gleitzeitsaldo

- \neq Überstunden (Normalfall)
- = Überstunden, wenn Bezug nicht (mehr) möglich

32

Obligationenrecht

Minusstunden

Annahmeverzug d. Arbeitgebers (OR 324)

- keine Nachholpflicht
- Ersatzeinkommen suchen und anrechnen

In Verantwortung des Arbeitnehmers

- Lohnabzug
- Evtl. Nacharbeiten

33

Obligationenrecht

Personalreglement: möglicher Inhalt

- Vertragsbestandteile, soweit OR nicht Schriftform verlangt
- Weisungen
- Informationen

34